

## **Auszug aus dem Beschlussprotokoll**

### **185. Sitzung des Gemeinderats vom 8. April 2026**

**6058. 2025/193**

**Weisung vom 21.05.2025:**

**Sozialdepartement, Gemeindeordnung, Teilrevision, Verordnung über die Asyl-Organisation Zürich, Totalrevision, Abschreibung von sieben Postulaten und einer Motion**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 5988 vom 18. März 2026:

Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Simon Kälin-Werth (Grüne), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Roger Meier (FDP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)  
Abwesend: Dr. Bernhard im Oberdorf (Die Mitte)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 1–2

Die Mehrheit der SK SD beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivziffern 1–2.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffern 1–2.

Mehrheit: Referat: Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Roger Föhn (EVP), Hannah Locher (SP), Ronny Siev (GLP), Marcel Tobler (SP), Marita Verballi (FDP), Selina Walgis (Grüne)  
Minderheit: Referat: Samuel Balsiger (SVP); Michele Romagnolo (SVP)  
Abwesend: Julia Hofstetter (Grüne)



2 / 14

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 104 gegen 13 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 3

Die Mehrheit der SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 3.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 3.

Mehrheit: Referat: Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Roger Föhn (EVP), Hannah Locher (SP), Ronny Siev (GLP), Marcel Tobler (SP), Marita Verballi (FDP), Selina Walgis (Grüne)  
Minderheit: Referat: Samuel Balsiger (SVP); Michele Romagnolo (SVP)  
Abwesend: Julia Hofstetter (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 4

Die SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 4.

Zustimmung: Referat: Selina Walgis (Grüne); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Roger Föhn (EVP), Hannah Locher (SP), Michele Romagnolo (SVP), Ronny Siev (GLP), Marcel Tobler (SP), Marita Verballi (FDP)  
Abwesend: Julia Hofstetter (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 113 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 5

Die SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 5.

Zustimmung: Referat: Moritz Bögli (AL); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Fanny de Weck (SP), Roger Föhn (EVP), Hannah Locher (SP), Michele Romagnolo (SVP), Ronny Siev (GLP), Marcel Tobler (SP), Marita Verballi (FDP), Selina Walgis (Grüne)  
Abwesend: Julia Hofstetter (Grüne)

3 / 14

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 114 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 6

Die SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 6.

Zustimmung: Referat: Moritz Bögli (AL); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Fanny de Weck (SP), Roger Föhn (EVP), Hannah Locher (SP), Michele Romagnolo (SVP), Ronny Siev (GLP), Marcel Tobler (SP), Marita Verballi (FDP), Selina Walgis (Grüne)  
Abwesend: Julia Hofstetter (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 114 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 7

Die SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 7.

Zustimmung: Referat: Moritz Bögli (AL); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Fanny de Weck (SP), Roger Föhn (EVP), Hannah Locher (SP), Michele Romagnolo (SVP), Ronny Siev (GLP), Marcel Tobler (SP), Marita Verballi (FDP), Selina Walgis (Grüne)  
Abwesend: Julia Hofstetter (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die bereinigte Dispositivziffer 8

Die Mehrheit der SK SD beantragt Zustimmung zur bereinigten Dispositivziffer 8.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffer 8.

Mehrheit: Referat: Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Hannah Locher (SP), Marcel Tobler (SP), Selina Walgis (Grüne)  
Minderheit: Referat: Samuel Balsiger (SVP); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Michele Romagnolo (SVP), Ronny Siev (GLP), Marita Verballi (FDP)  
Abwesend: Roger Föhn (EVP), Julia Hofstetter (Grüne)

4 / 14

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 62 gegen 55 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 9

Die SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 9.

Zustimmung: Referat: Ronny Siev (GLP); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Roger Föhn (EVP), Hannah Locher (SP), Michele Romagnolo (SVP), Marcel Tobler (SP), Marita Verballi (FDP), Selina Walgis (Grüne)  
Abwesend: Julia Hofstetter (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 112 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 10

Die SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 10.

Zustimmung: Referat: Moritz Bögli (AL); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Fanny de Weck (SP), Roger Föhn (EVP), Hannah Locher (SP), Michele Romagnolo (SVP), Ronny Siev (GLP), Marcel Tobler (SP), Marita Verballi (FDP), Selina Walgis (Grüne)  
Abwesend: Julia Hofstetter (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 117 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

A. Zuhanden der Stimmberechtigten:

1. Die Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) wird gemäss Beilage 1 (datiert vom 21. Mai 2025 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 8. April 2026) geändert.
2. Die Verordnung über die AOZ (VO AOZ, AS 851.160) wird gemäss Beilage 2 (datiert vom 21. Mai 2025 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 8. April 2026) totalrevidiert.

- B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz unter Ausschluss des Referendums:
3. Die Motion GR Nr. 2020/273 der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen vom 24. Juni 2020 betreffend Asyl-Organisation Zürich (AOZ), Revision der gesetzlichen Grundlagen betreffend Geschäftsfeld, Führung und Übertragung der Aufsicht an den Gemeinderat, wird als erledigt abgeschrieben.
  4. Das Postulat GR Nr. 2014/186 von Alan David Sangines (SP) und Matthias Probst (Grüne) vom 11. Juni 2014 betreffend Erhöhung der Anzahl von Kontingentflüchtlingen aus Syrien sowie Lockerung der Einreisebestimmungen wird als erledigt abgeschrieben.
  5. Das Postulat GR Nr. 2018/281 der SP-, AL- und Grüne-Fraktionen vom 11. Juli 2018 betreffend Engagement der Stadt zur Aufnahme von über das Mittelmeer geflüchteten Menschen in geeigneten Gremien beim Bund wird als erledigt abgeschrieben.
  6. Das Postulat GR Nr. 2020/117 der SP-, AL- und Grüne-Fraktionen vom 15. April 2020 betreffend Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Aufnahme von geflüchteten Menschen aus humanitären Gründen ausserhalb des bestehenden Kontingents der Stadt sowie für die Bereitstellung der finanziellen Mittel zu diesem Zweck wird als erledigt abgeschrieben.
  7. Das Postulat GR Nr. 2023/306 der SP-, FDP-, Grüne- und AL-Fraktionen vom 21. Juni 2023 betreffend Asyl-Organisation Zürich (AOZ), Umsetzung von Anliegen und Sicherstellung von Informationsbedürfnissen des Gemeinderats im Rahmen der Revision der gesetzlichen Grundlagen, wird als erledigt abgeschrieben.
  8. Das Postulat GR Nr. 2023/307 der Grüne-, AL-, SP-, GLP- und FDP-Fraktionen vom 21. Juni 2023 betreffend Asyl-Organisation Zürich (AOZ), systematische Erfassung und Ausweisung der Anzahl vulnerabler Personen, wird nicht abgeschrieben.
  9. Das Postulat GR Nr. 2023/308 der AL-, SP-, Grüne- und GLP-Fraktionen vom 21. Juni 2023 betreffend Leistungsauftrag Asyl-Organisation Zürich (AOZ), Sicherstellung der politischen Kontrolle durch Berichterstattung über bestimmte Artikel des Auftrags, wird als erledigt abgeschrieben.
  10. Das Postulat GR Nr. 2023/309 der AL-, SP-, Grüne- und GLP-Fraktionen vom 21. Juni 2023 betreffend Übernahme von Vorgaben im Rahmen der Anpassung des Leistungsauftrags an die Asyl-Organisation Zürich (AOZ) wird als erledigt abgeschrieben.



**Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich (AS 101.100) wird wie folgt geändert:**

b. Ausnahmen	<p>Art. 37 Folgende Beschlüsse des Gemeinderats sind von der Volksabstimmung ausgenommen:</p> <p>lit. a–p unverändert.</p> <p>q. Bewilligung von Ausgaben für die Gewährung von Darlehen gemäss Art. 146b;</p> <p>r. Bewilligung von Ausgaben für die Übertragung von Liegenschaften vom Finanzins Verwaltungsvermögen gemäss Art. 146e.</p>
Organisation	<p>Art. 143 Abs. 1 unverändert.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die wesentlichen Bestimmungen in einer Verordnung.</p>
Organe	<p>Art. 144 <sup>1</sup> Die obersten Organe der AOZ sind:</p> <p>a. der Verwaltungsrat;</p> <p>b. die Prüfstelle.</p> <p><sup>2</sup> Der Verwaltungsrat ist zuständig für die strategische Führung.</p> <p><sup>3</sup> Er erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Stadtrat die grundlegenden Reglemente über:</p> <p>a. die Organisation;</p> <p>b. das Arbeitsverhältnis der Angestellten;</p> <p>c. die Haushaltsführung.</p>
Zweck der Anstalt	<p>Art. 145 Die AOZ dient der qualitativ hochstehenden, den Menschenrechten verpflichteten und umfassenden Erbringung von Leistungen in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration für die Stadt und Dritte.</p>
Aufgaben im städtischen Leistungsbereich	<p>Art. 145a <sup>1</sup> Die AOZ erfüllt alle Aufgaben in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration, zu deren Erfüllung die Stadt gemäss übergeordnetem oder städtischem Recht verpflichtet ist (Pflichtbereich).</p> <p>a. Pflichtbereich</p> <p><sup>2</sup> Die Stadt erfüllt im Pflichtbereich eine Aufgabe selbst, wenn die AOZ diese nicht erfüllen kann oder nicht ordnungsgemäss erfüllt.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat erlässt den Leistungsauftrag für Aufgaben im Pflichtbereich.</p>
b. übriger städtischer Leistungsbereich	<p>Art. 145b Die AOZ erfüllt im Auftrag der Stadt weitere Aufgaben in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration (übriger städtischer Leistungsbereich).</p>
Aufgaben im Leistungsbereich Dritte	<p>Art. 145c Die AOZ kann im Auftrag von Bund, Kantonen, anderen Gemeinden und weiteren Dritten Aufgaben in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration erfüllen (Leistungsbereich Dritte).</p>
Gewerbliche Nebenleistungen	<p>Art. 145d <sup>1</sup> Die AOZ kann in ihren Aufgabenbereichen gewerbliche Leistungen von untergeordneter Bedeutung erbringen (gewerbliche Nebenleistungen).</p> <p><sup>2</sup> Gewerbliche Nebenleistungen dürfen:</p> <p>a. die Leistungsfähigkeit der AOZ nicht beeinträchtigen;</p>



- b. die Erfüllung der Aufgaben der AOZ und die dafür zur Verfügung stehenden Mittel nicht gefährden.
- Finanzierung
- a. Grundsatz
- Art. 146<sup>1</sup> Die AOZ finanziert sich mittels:
- a. Abgeltung für Leistungen;
  - b. Fremdkapital der Stadt in Form von:
    1. Darlehen für Investitionen,
    2. Betriebsvorschüssen;
  - c. Eigenkapital.
- <sup>2</sup> Die AOZ nimmt kein Fremdkapital bei Dritten auf.
- b. Leistungsabgeltung
- Art. 146a<sup>1</sup> Die Stadt und Dritte gelten die Leistungen der AOZ ab.
- <sup>2</sup> Die Querfinanzierung zwischen Aufgaben im Pflichtbereich und Aufgaben ausserhalb des Pflichtbereichs ist nicht zulässig.
- <sup>3</sup> Bei Aufgaben ausserhalb des Pflichtbereichs sind Ertrags- und Aufwandüberschüsse zulässig.
- c. Darlehen für Investitionen
- Art. 146b<sup>1</sup> Die Stadt kann im Pflichtbereich unverzinsliche Darlehen gewähren für:
- a. Grundstücke;
  - b. Bauten;
  - c. Mobilien.
- <sup>2</sup> Sie kann im übrigen städtischen Leistungsbereich und im Leistungsbereich Dritte verzinsliche Darlehen gewähren.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst über neue einmalige Ausgaben:
- a. von mehr als Fr. 20 000 000.– für unverzinsliche Darlehen für ein und dieselbe Liegenschaft;
  - b. von mehr als Fr. 10 000 000.– je verzinsliches Darlehen;
  - c. für verzinsliche Darlehen, sofern die verzinslichen Darlehen der Stadt insgesamt mehr als Fr. 20 000 000.– betragen.
- d. Betriebsvorschüsse
- Art. 146c<sup>1</sup> Die Stadt gewährt der AOZ Betriebsvorschüsse für:
- a. die laufenden betrieblichen Ausgaben;
  - b. Transferleistungen.
- <sup>2</sup> Sie erhebt im übrigen städtischen Leistungsbereich und im Leistungsbereich Dritte mindestens kostendeckende Zinsen.
- <sup>3</sup> Der Stadtrat ist abschliessend zuständig für die Bereitstellung der erforderlichen Betriebsvorschüsse.
- e. Eigenkapital
- Art. 146d<sup>1</sup> Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus:
- a. dem Dotationskapital;
  - b. Reserven aus Ertragsüberschüssen.
- <sup>2</sup> Die Stadt stellt ein unverzinsliches Dotationskapital zur Verfügung.



Liegenschaften	<p>Art. 146e <sup>1</sup> Die AOZ kann mit der Stadt oder Dritten Baurechtsverträge für Liegenschaften abschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat ist abschliessend zuständig für die Gewährung eines Baurechts bei Liegenschaften zugunsten der AOZ.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 20 000 000.– für die Übertragung von Liegenschaften vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen.</p> <p><sup>4</sup> Die AOZ kann in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Stadtrats Eigentum an Liegenschaften erwerben.</p>
Arbeitsverhältnisse	<p>Art. 147 Abs. 1 unverändert.</p> <p><sup>2</sup> Soweit es aus betrieblichen Gründen notwendig ist, kann der Verwaltungsrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Stadtrat abweichende Bestimmungen festlegen über:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>den Lohn;</li><li>die Arbeitszeit;</li><li>die Ferien;</li><li>die Beendigung des Arbeitsverhältnisses.</li></ol> <p><sup>3</sup> Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Stadtrat Gesamtarbeitsverträge mit den Personalverbänden abschliessen.</p>
Haftung	<p>Art. 147a <sup>1</sup> Die Haftung richtet sich nach dem Haftungsgesetz<sup>1</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Die Stadt haftet nicht für Verluste und Verbindlichkeiten der AOZ gegenüber Dritten.</p>
Aufsicht a. Grundsatz	<p>Art. 147b <sup>1</sup> Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht aus.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat übt die allgemeine Aufsicht aus.</p>
b. Kommission	<p>Art. 147c <sup>1</sup> Der Gemeinderat bezeichnet eine Kommission, die zuständig ist für die Prüfung:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>der Gesamtorganisation;</li><li>der Erfüllung von Aufgaben im Leistungsbereich Dritte.</li></ol> <p><sup>2</sup> Die Kommission hat sinngemäss die Aufgaben und Informationsrechte der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann der Kommission weitere Aufgaben übertragen.</p>
Rechtsschutz	<p>Art. 147d Der Verwaltungsrat ist die anstaltsinterne Neubeurteilungsinstanz, soweit nicht die Sozialbehörde zuständig ist.</p>

---

<sup>1</sup> vom 14. September 1969, LS 170.1.

**AS 851.160**  
**Verordnung über die Asyl-Organisation Zürich (VO AOZ)**

vom 8. April 2026

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 143 Abs. 2 GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. Mai 2025<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

**I. Allgemeines**

Sitz Art. 1 <sup>1</sup> Der Sitz der Asyl-Organisation Zürich (AOZ) befindet sich der Stadt.  
<sup>2</sup> Die AOZ ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

**II. Organisation**

**A. Organe der Stadt**

Gemeinderat Art. 2 Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a. die Oberaufsicht gemäss Art. 147b Abs. 1 GO;
- b. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
- c. die Kenntnisnahme des Budgets;
- d. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;
- e. die Genehmigung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats, ausgenommen die Vertretung des Stadtrats;
- f. die Genehmigung der Rahmenordnung im übrigen städtischen Leistungsbereich gemäss Art. 145b GO und im Leistungsbereich Dritte gemäss Art. 145c GO;
- g. die Genehmigung der Eigentümerstrategie.

Stadtrat Art. 3 Der Stadtrat ist zuständig für:

- a. die allgemeine Aufsicht gemäss Art. 147b Abs. 2 GO;
- b. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
- c. die Kenntnisnahme des Budgets;
- d. die Verabschiedung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts zuhanden des Gemeinderats;
- e. den Entscheid über die Verwendung von Ertragsüberschüssen gemäss Art. 18;
- f. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats;
- g. die Festlegung der Entschädigung und der Spesen des Verwaltungsrats;
- h. die Festlegung der Abberufungsbedingungen des Verwaltungsrats;
- i. den Erlass des Leistungsauftrags für den Pflichtbereich gemäss Art. 145a Abs. 3 GO;

---

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> STRB Nr. 1509 vom 21. Mai 2025.



- j. den Erlass der Rahmenordnung für den übrigen städtischen Leistungsbereich gemäss Art. 145b GO und den Leistungsbereich Dritte gemäss Art. 145c GO;
- k. den Erlass der Eigentümerstrategie;
- l. die Genehmigung der grundlegenden Reglemente gemäss Art. 144 Abs. 3 GO;
- m. die Genehmigung von Bürgschaften;
- n. die Genehmigung von Beteiligungen an Unternehmen.

### **B. Organe und Geschäftsleitung der AOZ**

Verwaltungsrat  
a. Zusammen-  
setzung

Art. 4 <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, wobei ihm ein Mitglied des Stadtrats angehören kann.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Amtsdauer des Stadtrats.

<sup>3</sup> Wiederwahl ist zulässig.

b. beratende  
Stimme

Art. 5 Ein Mitglied der Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

c. Aufgaben und  
Zuständigkeiten

Art. 6 <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan.

<sup>2</sup> Er ist zuständig für die strategische Führung und die Dienstaufsicht über die Angestellten.

<sup>3</sup> Ihm stehen unübertragbar zu:

- a. die Beschlussfassung über Geschäfte zuhanden des Stadtrats;
- b. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
- c. die Festsetzung des Budgets;
- d. die Beschlussfassung über den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zuhanden des Stadtrats;
- e. die Beschlussfassung über die Verwendung von Ertragsüberschüssen zuhanden des Stadtrats gemäss Art. 18;
- f. der Abschluss von wesentlichen Leistungsvereinbarungen mit der Stadt und mit Dritten;
- g. der Erlass der Reglemente gemäss Art. 144 Abs. 3 GO;
- h. die Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- i. Neubeurteilungen von Anordnungen von Angestellten, soweit nicht die Sozialbehörde zuständig ist;
- j. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat regelt:

- a. seine übrigen Aufgaben und Befugnisse;
- b. Aufgaben und Befugnisse innerhalb der Organisation.

d. Interessen-  
bindungen

Art. 7 <sup>1</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrats legen ihre Interessenbindungen offen.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten Art. 66 Abs. 2 und 3 GO sinngemäss.

Geschäftsleitung  
a. Zusammen-  
setzung

Art. 8 <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens fünf Personen.

<sup>2</sup> Die Direktorin oder der Direktor hat den Vorsitz.



<sup>3</sup> Sie oder er ist gegenüber den weiteren Geschäftsleitungsmitgliedern weisungsbefugt.

b. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 9 <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung führt die AOZ operativ.

<sup>2</sup> Sie ist zuständig für:

- a. die organisatorische, wirtschaftliche und personelle Betriebsführung;
- b. die Vorbereitung der Geschäfte des Verwaltungsrats;
- c. die Antragstellung an den Verwaltungsrat;
- d. den Vollzug von Beschlüssen des Gemeinderats, des Stadtrats und des Verwaltungsrats, soweit nichts Abweichendes geregelt ist;
- e. die Angestellten;
- f. den Erlass von Anordnungen;
- g. die Erstellung der Jahresrechnung, des Budgets, des Finanz- und Aufgabenplans sowie des Geschäftsberichts;
- h. das Finanzcontrolling sowie das Qualitäts- und Risikomanagement;
- i. die Leistungsplanung;
- j. die Qualität der Leistungserbringung;
- k. die Besorgung aller weiteren Geschäfte, die keinen anderen Stellen übertragen sind.

Prüfstelle

Art. 10 Der Stadtrat bezeichnet die Prüfstelle.

### III. Aufgaben

Aufgaben in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration  
a. Grundsatz

Art. 11 <sup>1</sup> Die AOZ erfüllt folgende Aufgaben in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration:

- a. Unterbringung, mit Ausnahme von Rückkehrzentren;
- b. Betreuung;
- c. Fallführung, einschliesslich der Zuweisung zu Bildungs- oder Integrationsangeboten;
- d. Bereitstellung von Angeboten zur Integration gestützt auf Programme des Bundes und des Kantons;
- e. Bereitstellung von weiteren Angeboten zur Bildung sowie zur beruflichen und sozialen Integration.

<sup>2</sup> Sie pflegt den fachlichen Austausch beispielsweise mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich für geflüchtete Menschen einsetzen.

b. Pflichtbereich

Art. 12 Die AOZ erfüllt für die Stadt folgende Aufgaben im Pflichtbereich gemäss Art. 145a Abs. 1 GO:

- a. Unterbringung, Betreuung und Fallführung gemäss Art. 11 lit. a–c;
- b. Bereitstellung von Angeboten zur Integration gemäss Art. 11 lit. d mit Ausnahme von durch den Kanton akkreditierten Angeboten.



12 / 14

c. übriger städtischer Leistungsbereich	Art. 13 Die AOZ stellt für die Stadt im übrigen städtischen Leistungsbereich gemäss Art. 145b GO weitere Angebote gemäss Art. 11 lit. e bereit, wenn ihr der Stadtrat einen Auftrag erteilt.
Form a. Leistungsauftrag	Art. 14 Der Leistungsauftrag für den Pflichtbereich gemäss Art. 145a Abs. 3 GO regelt insbesondere: a. die einzelnen Aufgaben; b. die Leistungserbringung; c. die Leistungsabgeltung; d. die Aufsicht; e. die Berichterstattung.
b. Rahmenordnung	Art. 15 <sup>1</sup> Der Stadtrat erlässt eine Rahmenordnung für den übrigen städtischen Leistungsbereich und den Leistungsbereich Dritte gemäss Art. 145c GO. <sup>2</sup> Die Rahmenordnung regelt insbesondere die Rahmenbedingungen: a. der angebotenen Leistungen; b. der Bewerbungen und Offerten; c. der Leistungserbringung; d. der Leistungsvereinbarungen; e. der Aufsicht; f. der Berichterstattung.
c. Leistungsvereinbarungen	Art. 16 <sup>1</sup> Die AOZ kann unter Beachtung der Rahmenordnung Leistungsvereinbarungen im übrigen städtischen Leistungsbereich und im Leistungsbereich Dritte abschliessen. <sup>2</sup> Die Leistungsvereinbarungen dürfen Aufgaben im Pflichtbereich nicht beeinträchtigen. <sup>3</sup> Der Verwaltungsrat informiert den Stadtrat insbesondere über: a. die Auftraggebenden; b. Art und Umfang der Aufgaben; c. die Qualität der Aufgabenerfüllung; d. finanzielle Rahmenbedingungen; e. gewerbliche Leistungen.
Leistungsabgeltung a. Allgemeines	<b>IV. Finanzen und Liegenschaften</b> Art. 17 <sup>1</sup> Die Stadt übernimmt: a. die tatsächlichen Kosten der Aufgaben im Pflichtbereich; b. die vereinbarten Kosten im übrigen städtischen Leistungsbereich. <sup>2</sup> Der Stadtrat kann die Übernahme von tatsächlichen Kosten für Mehraufwände bewilligen, die der AOZ durch ausserordentliche Aufträge im Rahmen der Aufsicht durch städtische Organe entstehen. <sup>3</sup> Dritte tragen die vereinbarten Kosten ihrer Aufträge.



b. Ertrags- und Aufwandüberschüsse	<p>Art. 18 <sup>1</sup> Wenn das Eigenkapital am Ende eines Geschäftsjahres den Betrag von Fr. 70 000 000.– übersteigt, entscheidet der Stadtrat auf Antrag über die Verwendung von Ertragsüberschüssen.</p> <p><sup>2</sup> Aufwandüberschüsse werden auf die kommende Rechnung vorgetragen.</p>
Fremdkapital	<p>Art. 19 Der Stadtrat legt für das Fremdkapital fest:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>den Zweck;</li><li>den Umfang;</li><li>die Verzinsung;</li><li>die Sicherheiten.</li></ol>
Eigenkapital	<p>Art. 20 <sup>1</sup> Das Dotationskapital beträgt Fr. 42 500 000.–.</p> <p><sup>2</sup> Das Dotationskapital und die Reserven aus Ertragsüberschüssen können eingesetzt werden für:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die Sicherung des langfristigen Betriebs und der Leistungsfähigkeit der AOZ;</li><li>Investitionen;</li><li>die Entwicklung von Innovationen, soweit lit. a sichergestellt ist.</li></ol>
Finanzhaushalt	<p>Art. 21 <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement über die Haushaltsführung.</p> <p><sup>2</sup> Er beachtet dabei die städtischen Vorgaben.</p>
Liegenschaften	<p>Art. 22 <sup>1</sup> Die Stadt stellt der AOZ nach Möglichkeit geeignete Liegenschaften für Aufgaben im Pflichtbereich zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Die AOZ kann Liegenschaften von der Stadt oder von Dritten mieten.</p> <p><sup>3</sup> Die Stadt erhebt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>kostendeckende Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen im Pflichtbereich;</li><li>marktübliche Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen im übrigen städtischen Leistungsbereich und im Leistungsbereich Dritte.</li></ol>
Beschwerdestelle	<p><b>V. Beschwerdestelle und Ombudsstelle</b></p> <p>Art. 23 <sup>1</sup> Die interne Beschwerdestelle der AOZ ist zuständig für die Bearbeitung von Meldungen von Klientinnen und Klienten über mutmassliche Missstände.</p> <p><sup>2</sup> Die Stadt beteiligt sich an den Kosten der Beschwerdestelle anteilmässig.</p>
Ombudsstelle	<p>Art. 24 Die Ombudsstelle der Stadt ist die Ombudsstelle für die AOZ.</p>
Aufhebung bisherigen Rechts	<p><b>VI. Schlussbestimmungen</b></p> <p>Art. 25 Die Verordnung über die Asyl-Organisation Zürich (AOZ) vom 2. März 2005<sup>3</sup> wird aufgehoben.</p>

---

<sup>3</sup> AS 851.160



14 / 14

Übergangs-  
bestimmungen

Art. 26 <sup>1</sup> Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltende Leistungsauftrag gilt bis zum Inkrafttreten der Rahmenordnung für den Leistungsbereich Dritte und den übrigen städtischen Leistungsbereich.

<sup>2</sup> Ein Mitglied des Stadtrats gehört dem Verwaltungsrat bis zum Ablauf der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Amtsdauer des Stadtrats (laufende Amtsdauer) von Amtes wegen an.

<sup>3</sup> Art. 2 lit. e gilt ab derjenigen Amtsdauer, die der laufenden Amtsdauer folgt.

Inkrafttreten

Art. 27 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 15. April 2026 gemäss Art. 34 der Gemeindeordnung

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat